

Synopse zur Änderung der §§ 2 und 3 der Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Kapitalvermögens der von der Stadt Nürnberg verwalteten rechtsfähigen kommunalen und allgemeinen Stiftungen sowie anderen kommunalen Stiftungen, die nicht kommunal verwaltet sind

§ 2 Anlageinstrumente (alt)

...

(2) Zulässige Anlageinstrumente sind

- Einlagen (Sicht-, Termin-, Spareinlagen) bei Kreditinstituten,
- festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand; Bankschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen),
- Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung unterliegen,
- Aktien-, Renten- und Immobilienfonds,
- Aktien und Aktienanleihen

§ 2 Anlageinstrumente (neu)

...

(2) Zulässige Anlageinstrumente sind

- Einlagen (Sicht-, Termin-, Spareinlagen) bei Kreditinstituten,
- festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand; Bankschuldverschreibungen, Unternehmensanleihen),
- Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten, die einer Sicherungseinrichtung unterliegen,
- Aktien-, Renten- und Immobilienfonds,
- Aktien und Aktienanleihen
- Versicherungs-Kapitalisierungsgeschäfte

§ 3 Risikobeschränkung (alt)

...

(5) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank abzufragen und zu dokumentieren.

...

§ 3 Risikobeschränkung (neu)

...

(5) Bei jeder Wertpapieranlage ist das Einlagensicherungssystem der entsprechenden Bank oder Versicherungsgesellschaft abzufragen und zu dokumentieren.

...